

S A T Z U N G vom 25.09.2025
über die IX. Änderung der Anlage zur Satzung über
die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Schweighausen
vom 14.04.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.06.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schweighausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A r t i k e l 1

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 Euro
b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätten	400,00 Euro
d) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese	400,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	600,00 Euro
b) eine Tiefgrabstätte	800,00 Euro
c) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 Euro
d) jede weitere Grabstätte	600,00 Euro
e) zur Errichtung einer Gruft je Grabstelle	
e) als Urnenwahlgrab je Grabstelle	600,00 Euro

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Nutzung der Friedhofshalle zum Zwecke der Trauerfeier	100,00 Euro
2. Für die Reinigung der Friedhofshalle im Zusammenhang mit einer Trauerfeier durch eine durch die Gemeinde beauftragten Person	40,00 Euro

ARTIKEL 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweighausen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56377 Schweighausen, 25.09.2025

Ortsgemeinde Schweighausen

(Siegel)

(Stefan Hofmann)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 25.09.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(Siegel)